

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 25

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 25.

Basel, 21. Juni.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Die Schutzschilder der Feldgeschütze. — Viscount Kitchener of Chartum. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Versetzungen. Ausbau des Armeesanitätsdienstes für den Kriegsfall. Hülsensammelsack. — Ausland: Rumänien: Bemerkenswerter Tagesbefehl. Amerika: Vergleich zwischen dem neuen amerikanischen Magazingewehr und dem gegenwärtigen Dienstgewehr, sowie dem 7-mm Mauser- und dem deutschen Gewehr 98. — Verschiedenes: Eine charakteristische Erscheinung des Englisch-indischen Heeres. — Bibliographie.

Die Schutzschilder der Feldgeschütze.

Bekanntlich ermöglicht die Einrichtung des Rohrrücklaufes beim Schuss die Anbringung von Schutzschilden auf der stehen bleibenden Lafette. Die zum Laden, Richten und Feuern notwendigen Kanoniere sind dadurch geschützt gegen feindliches Gewehr- und Schrapnellfeuer, sofern solches mehr oder weniger frontal gegen die Batterie gerichtet ist.

Frankreich, das zuerst die Rohrrücklaufkonstruktion annahm, hat auch gleichzeitig die Schutzschilder eingeführt und ist in dem Bestreben, die Bedienungsmannschaft zu schützen, noch weiter gegangen, indem die gepanzerten Munitionswagen in die Front der feuernden Batterie hineingestellt werden und denjenigen Leuten Schutz gewähren, welche die Munition herausgeben und schussbereit machen.

Die einzigen in der Batterie, für welche keine besondere Schutzvorkehrung vorhanden ist, sind diejenigen, welche das Feuer zu leiten und die Bedienung der Geschütze zu überwachen haben. Wollen diese gleich ihren Untergebenen ihr kostbares Leben dem Vaterland erhalten, so bleibt ihnen nichts anderes übrig, als deren Gastfreundschaft zu beanspruchen und Schutz suchend sich zwischen die am Geschütz oder hinter dem Munitionswagen gedeckten Kanoniere hineinzuschmiegen. — Dass bei diesem menschlichen Bestreben die Leitung des Feuers und die Überwachung der Geschütze nicht gerade an Intensität gewinnt, dürfte ebenso zweifellos sein, wie das andere, dass das Ansehen und die Autorität des Offiziers nicht zunimmt, wenn er

bald hier, bald dort hinter eine Deckung springt und dafür weniger intensiv beaufsichtigt und weniger sicher leitet als seiner Aufgabe entspricht.

Mit dieser Bemerkung soll nur das Eine gesagt werden, dass der grosse Nutzen und die taktische Bedeutung, welche den Schutzschilden an den Geschützen beigemessen wird, überhaupt nur dann zu voller Geltung kommt, wenn auch eigene Schutzschilder für die Offiziere geschaffen sind, welche diesen nicht bloss gleiche Deckung gewähren wie der Mannschaft, sondern auch gestatten, hinter ihnen die Obliegenheiten ganz gleich zu erfüllen, wie nach den jetzigen Anschaunungen Grund ist, weswegen Offiziere da sind. — Solange dies nicht möglich ist — und wir glauben, dass das immer der Fall sein wird und dass jeder Versuch zu Lächerlichkeiten führen muss —, kann daher nach unserer Denkweise den Schutzschilden kaum mehr als nur ein beschränkter Nutzen und als ein nur bescheidener Einfluss auf das taktische Verfahren zuerkannt werden.

Wohl werden die Schutzschilder ihren Nutzen haben, jedes Mittel, durch welches man die feindliche Feuerwirkung verringert und das anwendbar ist ohne Nachteil, ist von Bedeutung und ein Thor ist derjenige, der es nicht anwenden will. Aber wir meinen, dass man von den Schutzschilden nicht mehr erwarten soll, als dass die Bedienung am Geschütz sich geschützt fühlt und daher ihre Arbeit mit Ruhe und Genauigkeit ausführt. Dies ist ein grosser Nutzen, er ist von nicht zu unterschätzendem Wert und hinlänglich Grund, um Schutzschilder anzubringen, sofern nicht andere gewichtige